

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) • Postfach 12 69 42 • 10609 Berlin

Bundesinstitut für Risikobewertung  
Postfach 12 69 42  
10609 Berlin  
Tel. +49 30 18412-0  
Fax +49 30 18412-99099  
bfr@bfr.bund.de  
www.bfr.bund.de**Mit Postzustellungsurkunde**Herrn Arne Semsrott  
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

Ihre Zeichen und Nachrichten vom	Gesch.-Z.: Bitte bei Antwort angeben	Fax	Datum	Org.-Einheit/Ansprechpartner/in
[#34126] 03.01.2019	Neu: 80-0703-01.2018/003; DocID: 10509234	-21799	06.05.2019	Justizariat

**Ihr Antrag nach den Informationszugangsgesetzen vom 19. Oktober 2018  
Ihr Widerspruch vom 03.01.2019, hier eingegangen am 10. Januar 2019**

Sehr geehrter Herr Semsrott,

nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeht auf Ihren Widerspruch nach § 9 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) folgender

**Widerspruchsbescheid:**

- 1. Ihr Widerspruch wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens sind von Ihnen zu tragen.**
- 3. Es wird eine Gebühr von 30,00 EUR festgesetzt.**

**Begründung:**

I.

Mit Antrag vom 19. Oktober 2018 beantragten Sie unter anderem die Übersendung des außergerichtlichen Abmahnschreibens des BfR vom 23. Oktober 2015 gegen den MDR.

Mit Bescheid vom 10. Dezember 2018, Ihnen am 11. Dezember 2018 zugegangen, wurde der Antrag insoweit abgelehnt, da der Informationszugang nachteilige Auswirkungen auf das laufende Gerichtsverfahren vor dem Landgericht Köln bei Bekanntwerden der Information haben könnte, § 3 Nummer 1 Buchstabe g IFG.

Hiergegen haben Sie mit beim BfR am 10. Januar 2019 eingegangenen Schreiben vom 3. Januar 2019 schriftlich Widerspruch eingelegt und diesen begründet. Sie führen aus, es sei nicht substantiiert vorgetragen worden, warum eine Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung des anhängigen Gerichtsverfahrens habe. Zweck sei nicht der Schutz vor öffentlichem Meinungsdruck. Dieser könnte und sollte durch den Informationsverweigerungsgrund nicht verhindert werden. Zudem sei das Gericht nicht für eine Bewertung des Falls hinzugezogen worden.

## II.

Das BfR ist gemäß § 73 Absatz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Entscheidung über Ihren Widerspruch zuständig.

Ihr schriftlicher Widerspruch vom 3. Januar 2019 ist form- und fristgerecht erhoben und damit zulässig, jedoch nicht begründet.

1. Ihnen steht ein Anspruch auf Zugang zu der begehrten amtlichen Information aus dem im Bescheid vom 10. Dezember 2018 geltend gemachten Ausschlussgrund § 3 Nummer 1 Buchstabe g IFG derzeit nicht zu. Der Anspruch auf Informationszugang hinsichtlich des außergerichtlichen Abmahnschreibens des BfR vom 23. Oktober 2015 gegen den MDR ist derzeit ausgeschlossen, da der Informationszugang potentiell nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung des laufenden Gerichtsverfahrens (Hauptsacheverfahren) des BfR gegen den MDR vor dem Landgericht Köln haben kann.

a) Ein Anspruch auf Informationszugang besteht gemäß § 3 Nummer 1 Buchstabe g IFG nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens haben kann.

Zweck des Informationsausschlusses während eines Gerichtsverfahrens ist der Schutz der Rechtspflege und der Rechtsdurchsetzung. Die Norm schützt neben dem ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zugleich die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Rechtspflegeorgane (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.10.1999 - 7 C 32/98 – zu § 7 Umweltinformationsgesetz a.F.). Diese kann auch dadurch Schaden nehmen, dass die Öffentlichkeit mit Hilfe der erlangten Informationen Druck auf die Entscheidungsträger ausübt. Insofern geht die Rechtsprechung, anders als die von Ihnen in Bezug genommene Literaturmeinung davon aus, dass es nicht auf die – kaum nachprüfbare – innere Haltung ankommt.

b) Grundsätzlich sind alle Informationen, die Gegenstand des anhängigen Gerichtsverfahrens sind, von dem Ausschlussgrund erfasst, da die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege bereits immer dann in der vom Gesetz vorausgesetzten Weise berührt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.10.1999 - 7 C 32/98). Das von dem Informationsbegehren umfasste Abmahnungsschreiben ist Gegenstand des anhängigen Gerichtsverfahrens und damit grundsätzlich von dem Ausschlussgrund erfasst.

---

c) Was den Grad der Gewissheit einer nachteiligen Auswirkung anbelangt, lässt die Vorschrift die Möglichkeit einer solchen Auswirkungen ausreichen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.11.2014 - 7 C 12/13).

Diese ist vorliegend gegeben. Das Bekanntwerden der Information kann potentiell zu einer öffentlichen Einflussnahme auf Verfahrensbeteiligte durch Dritte genutzt werden. Angesichts breiter öffentlicher Diskussionen zu der Thematik Glyphosat und dem Wiedergenehmigungsverfahren ist diese Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen. Somit ist der Ablehnungsgrund nach § 3 Nummer 1 Buchstabe g IFG einschlägig.

2. Soweit Sie in Ihrer Widerspruchsbegründung die Auffassung vertreten, das Gericht hätte für eine Bewertung des Falles hinzugezogen werden müssen, kann dem nicht gefolgt werden, da vorliegend kein Fall einer Drittbeteiligung nach § 8 IFG gegeben ist.

Die Entscheidung ist aus den vorbezeichneten Gründen auch zweckmäßig.

### III.

Die Notwendigkeit der Erhebung einer Gebühr ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG. Gemäß § 10 Absatz 3 i. V. m. der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV (dort Teil A Nr. 5) beträgt die Gebühr für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs mindestens 30,00 Euro. Anhaltspunkte für die Festsetzung einer höheren Gebühr sind nicht gegeben.

Bitte überweisen Sie diesen Betrag in Höhe von **30,00 EUR innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung des Widerspruchsbescheides** auf das nachfolgende Konto:

Inhaber: Bundeskasse Trier – Dienstsitz Kiel

IBAN: DE18 2000 0000 0020 0010 66

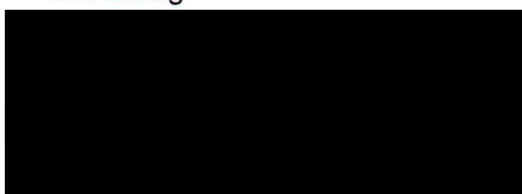
BIC: MARKDEF1200

Verwendungszweck: Kassenzzeichen 10910047839 3, Az.: 80-0703-01.2018/003.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

**Gegen den Bescheid in der Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.**

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Anhang: Verwendete Rechtsvorschriften:

- |         |  |
|---------|--|
| IFG     | Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), das durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist. |
| IFGGebV | Informationsgebührenverordnung vom 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 6), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.    |
| VwGO    | Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist.         |